



## Reisekosten

- 1) Allen ehrenamtlichen Mitarbeitern des TURNVEREIN Hattenheim werden die bei der Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen ersetzt. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten sowie Portokosten. Die Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten und Übernachtungsgeld. Reisekosten gelten als genehmigt mit der Zustimmung eines Sportwarts zur Durchführung der Reise vor Reiseantritt.
  
- 2) Als Reisekosten werden vergütet:
  - a. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der tarifmäßige Fahrpreis. Bei Reisen mit der Bahn ist die 2. Wagenklasse zu benutzen.
  - b. Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen die nach dem Bundesreisekostengesetz jeweils gültigen Sätze. Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.
  
- 3) Sonstige Entschädigungen bedürfen jeweils eines Vorstandsbeschlusses.
  
- 4) Die Reisekosten sind binnen drei Monaten nach Reisebeginn, spätestens jedoch zum 30.12. des Haushaltsjahres, in dem die Reise erfolgte, geltend zu machen.

Hattenheim, den 22. Januar 2018

Der Vorstand